



## **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Lauter-Bernsbach (Gehölzschutzsatzung - GSchuS)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatschG) in der Fassung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach in seiner Sitzung am 12.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
  1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  3. die Abwehr schädlicher Einflüsse,
  4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
  5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
  6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Lauter-Bernsbach werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
  2. mehrstämmige ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist,
  3. Sträucher mit mindestens 4 m Höhe,
  4. Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 2,50 m und 10 m Länge,
  5. Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 5 m nach allen Seiten,
  2. Bei allen übrigen Bäumen die Fläche unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
  3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen, zuzüglich 1 m nach allen Seiten,
  4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 1 m nach allen Seiten

- (4) <sup>1</sup>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:
1. Obstbäume (ausgenommen Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sowie Obstgehölze auf unbebauten Flächen, wenn diese erwerbsmäßig gartenbaulich oder landwirtschaftlich genutzt werden,
  2. Nadelgehölze (außer Eibe, *Taxus baccata* und außer Wacholder, *Juniperus communis*), Pappeln (*Populus spec.*, außer Schwarzpappel, *Populus nigra*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
  3. Gehölze im Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
  4. Gehölze in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
  5. Gehölze auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
  6. Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien sowie auf Flächen gartenbaulicher oder landwirtschaftlicher Nutzung, die zu gewerblichen Zwecken dienen.
  7. Gehölze entlang des überörtlich klassifizierten Straßennetzes sowie entlang von Ortsstraßen und öffentlich gewidmeten Wegen.

<sup>2</sup>Gebäude, im Sinne von § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gem. den §§ 20 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), über geschützte Biotope nach § 30 BNatschG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 – 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatschG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### **§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze**

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV – Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS – LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigung, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Stadt Lauter-Bernsbach kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen

der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon erfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die das natürliche Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  1. das Kappen von Bäumen,
  2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden können,
  3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
  4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial, wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
  5. Versiegelungen des Wurzelbereichs mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton o.ä.),
  6. das Ausbringen von Herbiziden,
  7. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
  8. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  9. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
  10. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern innerhalb des Gewässerrandstreifens an oberirdischen Gewässern.

#### **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Lauter-Bernsbach kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, insbesondere wenn:
  1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
  2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung sowie Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
  3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
  4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
  5. die Wohnqualität beeinträchtigt wird, insbesondere wenn Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass die dahinterliegenden Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 – 6 gelten nicht für:

- (1)
  - a. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen, die Verjüngung von Hecken und Sträuchern, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
  - b. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils und der Verkehrssicherheit an Wegen, Straßen und Schienenwegen, an landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen
  - c. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Lauter-Bernsbach unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige schriftlich gegenüber dem Anzeigenerstatter, ist die Zulässigkeit der Maßnahme festgestellt. Die Anwendung des § 10 dieser Satzung bleibt unberührt.
  - d. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gem. § 39 WHG und § 31 SächsWG.
- (2) Der § 4 Abs. 2 Nr. 3 gilt nicht für Flächen, die Bestattungszwecken dienen.

## **§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt Lauter-Bernsbach zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Stadt Lauter-Bernsbach entscheidet schriftlich über die Anträge nach Abs. 1 innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Lauter-Bernsbach vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

- (3) Die Stadt Lauter-Bernsbach hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 01. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum Ende Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt Lauter-Bernsbach entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

### **§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6**

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

### **§ 10 Ersatzpflanzungen / Ersatzzahlungen**

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
1. entgegen § 4 oder
  2. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung/ Befreiung nach § 5 oder § 6,
  3. entsprechend § 7 Buchst. c beseitigt oder beschädigt,
- können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung können auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstücks vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang, die Qualität und die Art der Ersatzpflanzungen legt die Stadt Lauter-Bernsbach nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles durchzuführen. Sie ist zu wiederholen, wenn Sie bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen ist.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung als Ausgleich verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird; mindestens jedoch 50,00 EUR je angeordnete Ersatzpflanzung. Die Zahlung ist an die Stadt Lauter-Bernsbach zu entrichten und wird zweckgebunden für Neupflanzungen von Bäumen sowie für notwendige Pflegemaßnahmen am öffentlichen Großgrün bzw. Straßenbegleitgrün im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 2 Abs. 1 verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 bzw. nach § 7 Buchst. c vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.

- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von zwei Jahren beseitigt werden, kann die Stadt Lauter-Bernsbach den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 13 unberührt.

## **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Lauter-Bernsbach sind zum Zweck der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatschG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## **§ 12 Baumschutzkommission**

- (1) In der Stadt Lauter-Bernsbach wird zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Verwaltung eine Baumschutzkommission gebildet. Die Baumschutzkommission besteht aus 2 Mitgliedern und wird vom Stadtrat berufen. Zur fachlichen Begutachtung muss mindestens 1 Mitglied anwesend sein.
- (2) Die Baumschutzkommission ist ausschließlich beratendes Gremium. Die Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach soll jedoch in der Regel den Vorschlägen der Kommission folgen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können. Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatschG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen von § 4 Abs. 2 Nr. 1 Bäume kappt;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Verankerungen und Gegenstände, die Bäume oder Hecken gefährden können, anbringt;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Ausgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich vornimmt;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 an geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 den Wurzelbereich mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien versiegelt;
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Herbizide ausbringt;
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Baumaterialien, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer ausschüttet oder ausgießt oder lagert;
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 den Wurzelbereich, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, befährt oder beparkt;
  9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen vornimmt;
  10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 innerhalb des Gewässerrandstreifens an oberirdischen Fließgewässern standortgerechte Bäume und Sträucher entfernt sowie nicht standortgerechte Bäume und Sträucher neupflanzt;
  11. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. c seiner schriftlichen Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
  12. entgegen § 10 Abs. 1 angeordneten Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;

13. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
14. entgegen § 11 einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Lauter-Bernsbach den Zutritt zu seinem Grundstück verweigert.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Lauter (Gehölzschutzsatzung) vom 14.04.1998 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Lauter (Gehölzschutzsatzung) vom 30.07.2008 und die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Bernsbach (Baumschutzsatzung) vom 21.02.1997 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Bernsbach (Baumschutzsatzung) vom 22.12.2005 außer Kraft.

Lauter-Bernsbach, den 13.04.2017

ausgefertigt:

Kunzmann  
Bürgermeister

-Siegel-